

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Franz und Frau Josefa Waldbauer, 3633 Kleinpertenschlag
Nr. 30,
2. Herrn Werner und Frau Elisabeth Huber, 3633 Kleinpertenschlag
Nr. 1,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7940/9

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Felsgruppe auf Parz. Nr. 186, KG. Kleinpertenschlag, und umliegende
kleinere Felsgruppen; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe auf Parz. Nr. 186, KG.
Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen
Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen
Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeit wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittel-
bare Umgebungsbereich, und zwar das im Westen an die Parz. Nr. 186
anschließende Teilstück der Parz. Nr. 199, der südliche Zipfel
der Parz. Nr. 203 und der nördliche Rand der Parz. Nr. 205/1,
alle KG. Kleinpertenschlag, zum Bestandteil des Naturdenkmales
erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im
Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundstük-
ke die Entfernung kleinerer Felsen gestattet, wobei derartige Maß-
nahmen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt
werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzen- und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Die Ehegatten Waldbauer und die Ehegatten Huber haben sich gegen die beantragte Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Pertenschlag Melon hat erklärt, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmalerklärung kein Einwand bestehe. Da in diesem Fall aber die Grundeigentümer nicht einverstanden seien, könne auch die Gemeinde der Unterschutzstellung nicht zustimmen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat keinen Einwand erhoben.

Dazu wird folgendes festgestellt:

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen auf diese Frage aber nicht eingehen und auch die Schlüssigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen nicht in Zweifel ziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines

Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzu-
bringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches
und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden,

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ. Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten
für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing.
Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
5. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leinhardt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Stallburggasse 2/I/2
Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Werner und Elisabeth Huber

3633 Kleinpertenschlag 1

Beilagen

II/3-552-II 3-1979

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 52 68 39	Datum
	Dr. Holzer		4. Dezember 1979

Betrifft

Felsgruppen in der KG. Kleinpertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Gemäß § 66 Absatz 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 13. September 1979, IX-N-7940/9, als unbegründet abgewiesen, gleichzeitig aber der Spruchwortlaut der angefochtenen Entscheidung wie folgt abgeändert:

"Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, jene Felsgruppen zum Naturdenkmal, die sich auf dem Grundstück Nr. 186 sowie auf den Teilen der Grundstücke Nr. 199, 203 und 205/1, alle KG. Kleinpertenschlag, Gemeinde Fertenschlag-Melon befinden, die die beige-schlossene und hiemit zum wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärte Planbeilage ausweist."

Begründung

Wie schon im angefochtenen Bescheid in zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, geht es in diesem Verfahren nur um

die Frage, ob für die zum Naturdenkmal erklärten Felsgruppen die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der erstinstanzlichen Annahme, daß dies nach schlüssigem Gutachten des beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen eindeutig zu bejahen sei, wird hiemit, angesichts der gegebenen Rechts- und Sachlage auch von der Berufungsbehörde beigespflichtet. In diesem Zusammenhang war es nur notwendig, den Naturdenkmalbereich räumlich genauer als bisher abzugrenzen - womit Ihrem diesbezüglichen Begehren Rechnung getragen wird - und bei dieser Gelegenheit auch unmißverständlich klarzustellen, daß von Ihnen allenfalls beabsichtigte Eingriffe in diese Felsgruppen nur nach ausdrücklicher vorheriger naturschutzbehördlicher Bewilligung erfolgen dürfen. Ihre Zusicherung, die "großen Steinmauern" ohnedies nicht sprengen zu wollen, entbindet die Naturschutzbehörde keinesfalls der Verpflichtung, den Bestand unbedingt erhaltungswürdiger Objekte in zuverlässiger und verbindlicher Weise sicherzustellen. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß Ihnen die Naturschutzbehörde allenfalls bestimmte Maßnahmen (etwa die von Ihnen erwähnten "Umgrabungen") innerhalb des Naturdenkmalbereiches auf entsprechendes Ansuchen hin später gestatten könnte. Dies allerdings nur nach sorgfältiger Prüfung des konkreten Vorhabens und unter der Voraussetzung, daß sich dieses mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen läßt. Was die in Aussicht gestellte Weigerung anbelangt, eine Naturdenkmalplakette anbringen zu lassen, wird auf die gemäß § 7 Absatz 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des NÖ Naturschutzgesetzes bestehende diesbezügliche Duldungspflicht des Verfügungsberechtigten verwiesen.

Im übrigen sieht die Rechtsordnung grundsätzlich vor, daß gegebenenfalls eine Beschränkung privater Interessen zum öffentlichen Wohle in Kauf genommen werden muß.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

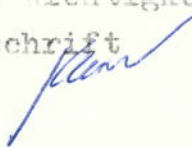
NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Unterschrift unleserlich

(Mag. Dr. Holzer)

Für die Richtigkeit
der Abschrift





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. 9-N-7940/13

4. Dezember 1979

Dieser Bescheid wurde am 7. Jänner 1980 zugestellt und ist an diesem Tag in Rechtskraft erwachsen, da kein ^{ordentliches} Rechtsmittel mehr zulässig war.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Franz und Frau Josefa Waldbauer, 3633 Kleinpertenschlag
Nr. 30,
2. Herrn Werner und Frau Elisabeth Huber, 3633 Kleinpertenschlag
Nr. 1,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7940/9

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Felsgruppe auf Parz. Nr. 186, KG. Kleinpertenschlag, und umliegende kleinere Felsgruppen; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe auf Parz. Nr. 186, KG. Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeit wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar das im Westen an die Parz. Nr. 186 anschließende Teilstück der Parz. Nr. 199, der südliche Zipfel der Parz. Nr. 203 und der nördliche Rand der Parz. Nr. 205/1, alle KG. Kleinpertenschlag, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundstücke die Entfernung kleinerer Felsen gestattet, wobei derartige Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzen- und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Die Ehegatten Waldbauer und die Ehegatten Huber haben sich gegen die beantragte Unterschutzstellung ausgesprochen.

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Pertenschlag Melon hat erklärt, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmalerklärung kein Einwand bestehe. Da in diesem Fall aber die Grundeigentümer nicht einverstanden seien, könne auch die Gemeinde der Unterschutzstellung nicht zustimmen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat keinen Einwand erhoben.

Dazu wird folgendes festgestellt:

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen auf diese Frage aber nicht eingehen und auch die Schlüssigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen nicht in Zweifel ziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines

Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzu-
bringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches
und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden,

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ. Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten
für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing.
Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
5. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leinhardt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Stallburggasse 2/I/2
Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Werner und Elisabeth Huber

3633 Kleinpertenschlag 1

Beilagen

II/3-552-II 3-1979

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 52 68 39	Datum
	Dr. Holzer		4. Dezember 1979

Betrifft

Felsgruppen in der KG. Kleinpertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Gemäß § 66 Absatz 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 13. September 1979, IX-N-7940/9, als unbegründet abgewiesen, gleichzeitig aber der Spruchwortlaut der angefochtenen Entscheidung wie folgt abgeändert:

"Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, jene Felsgruppen zum Naturdenkmal, die sich auf dem Grundstück Nr. 186 sowie auf den Teilen der Grundstücke Nr. 199, 203 und 205/1, alle KG. Kleinpertenschlag, Gemeinde Fertenschlag-Melon befinden, die die beige-schlossene und hiemit zum wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärte Planbeilage ausweist."

Begründung

Wie schon im angefochtenen Bescheid in zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, geht es in diesem Verfahren nur um

die Frage, ob für die zum Naturdenkmal erklärten Felsgruppen die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der erstinstanzlichen Annahme, daß dies nach schlüssigem Gutachten des beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen eindeutig zu bejahen sei, wird hiemit, angesichts der gegebenen Rechts- und Sachlage auch von der Berufungsbehörde beigespflichtet. In diesem Zusammenhang war es nur notwendig, den Naturdenkmalbereich räumlich genauer als bisher abzugrenzen - womit Ihrem diesbezüglichen Begehren Rechnung getragen wird - und bei dieser Gelegenheit auch unmißverständlich klarzustellen, daß von Ihnen allenfalls beabsichtigte Eingriffe in diese Felsgruppen nur nach ausdrücklicher vorheriger naturschutzbehördlicher Bewilligung erfolgen dürfen. Ihre Zusicherung, die "großen Steinmauern" ohnedies nicht sprengen zu wollen, entbindet die Naturschutzbehörde keinesfalls der Verpflichtung, den Bestand unbedingt erhaltungswürdiger Objekte in zuverlässiger und verbindlicher Weise sicherzustellen. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß Ihnen die Naturschutzbehörde allenfalls bestimmte Maßnahmen (etwa die von Ihnen erwähnten "Umgrabungen") innerhalb des Naturdenkmalbereiches auf entsprechendes Ansuchen hin später gestatten könnte. Dies allerdings nur nach sorgfältiger Prüfung des konkreten Vorhabens und unter der Voraussetzung, daß sich dieses mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen läßt. Was die in Aussicht gestellte Weigerung anbelangt, eine Naturdenkmalplakette anbringen zu lassen, wird auf die gemäß § 7 Absatz 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des NÖ Naturschutzgesetzes bestehende diesbezügliche Duldungspflicht des Verfügungsberechtigten verwiesen.

Im übrigen sieht die Rechtsordnung grundsätzlich vor, daß gegebenenfalls eine Beschränkung privater Interessen zum öffentlichen Wohle in Kauf genommen werden muß.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

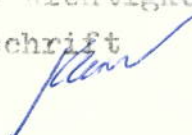
NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Unterschrift unleserlich

(Mag. Dr. Holzer)

Für die Richtigkeit
der Abschrift





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. 9-N-7940/13

4. Dezember 1979

Dieser Bescheid wurde am 7. Jänner 1980 zugestellt und ist an diesem Tag in Rechtskraft erwachsen, da kein ^{ordentliches} Rechtsmittel mehr zulässig war.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)